

Hauptsatzung
der
Gemeinde Frankelbach
Vom 29.10.2004

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 12 der Landesverordnung über die Feldgeschworenen in Rheinland-Pfalz (Feldgeschworenenordnung) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach.
2. Karten, Pläne und Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens 7 volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens 7 Tagen Einsicht genommen werden kann.
3. Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 GemODVO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in einer Tageszeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist. Die Tageszeitung ist durch Beschluss des Ortsgemeinderates zu bestimmen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.“
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ratsausschüsse werden abweichend von Abs. 1 auch durch Aushang an der Bekanntmachungstafel an der Busunterstellhalle in der Dorfmitte öffentliche bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

5. Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an der unter Punkt 4 aufgeführten Bekanntmachungstafel.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

6. Sonstige Bekanntgaben erfolgen gem. Abs. 1 oder Abs. 3, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Ausschüsse des Gemeinderates

1. Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Rechnungsprüfungsausschuss
- b) Bauausschuss

2.
 - a) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat 3 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
 - b) Der Bauausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und hat für jedes Ratsmitglied einen Stellvertreter.

3. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

Der Bauausschuss wird aus 3 Mitgliedern des Gemeinderates gebildet. Für jedes dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglied wird ein Stellvertreter gewählt.

§ 3

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit erfolgt durch Beschluss des Gemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderats, soweit ihm die Beschlussfassung nicht entzogen wird.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Ortsbürgermeister

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 500,00 € im Einzelfall.

§ 5

Beigeordnete

Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.

§ 6

Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gem. § 12 Abs. 1, Satz 1 KomAEVO sowie eine monatliche Telefonkostenpauschale und Fahrkostenerstattung zur Erledigung der Dienstgeschäfte.

§ 7

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

1. Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters gem. § 12 Abs. 1, Satz 1 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters, sowie die Fahrkostenerstattung zur Erledigung der Dienstgeschäfte und einen Monatssatz der Telefonkostenpauschale.

Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung 1/30 des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er 1/60 der Aufwandsentschädigung nach Satz 2.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Feldgeschworenen

Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10,00 Euro je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:
 - a) Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Frankelbach vom 11.10.1999

Frankelbach,

gez.

-K l a u s-

Ortsbürgermeister

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Otterbach in der Ausgabe vom 28.10.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Otterbach, den 15.12.2004

Verbandsgemeindeverwaltung

-Christmann-

Bürgermeister